

Berichte aus den Bezirken zum Verbandstag 2019

Westfalen-Nord

Bericht des Bezirksspielwartes

Zu Beginn der abgelaufenen Saison habe ich das Amt von Martin Vollenbruch übernommen. Danke an Martin und auch die Kreisspielwarte, Staffelleiter und anderen Unterstützer, die mir geholfen haben, mein neues Amt möglichst gut auszufüllen.

Den Bezirkspokal der Männer gewann der TSC Münster-Gievenbeck und bei den Frauen war der ASV Senden erfolgreich. Beiden Teams wünsche ich viel Erfolg im weiteren Pokalverlauf!

In der vergangenen Saison waren 192 Teams im Erwachsenenbereich gemeldet, davon 37 Männerteams und 155 Frauentteams. Diese teilten sich auf folgende Ligen auf:

Liga	Frauen	Männer
1. BL	1	0
2. BL	2	1
DL	4	1
RL	4	1
OL	3	4
VL	6	7
LL	13	8
BeL	29	15
BK	46	0
KL	47	0

Marcel Middendorf
Bezirksspielwart

Bericht des Bezirks-Schiedsrichterwartes

Im Bezirk Westfalen-Nord fanden die folgenden Lehrgänge mit entsprechenden Teilnehmern statt:

Lizenzart:	Jugend	D-Lizenz	Fortbildung	C - P / C - A
Lehrgangszahl:	16	18	14	3
Lehrgangsteilnehmer:	267	334	379	46

Somit ergibt sich folgender Stand von gültigen Schiedsrichterlizenzen in Westfalen-Nord:

Jugendlizenz für den Jugendbereich	D-Lizenz bis Bezirksliga	C-Ausb.-Bescheinigung bis Landesliga	C-Lizenz bis Verbandsliga
773	1219	138	454

Im Februar fand das Bezirkstreffen WN mit sechs Kreisschiedsrichterwarten und mir statt. Die Integration der EDV hält, unter Beachtung des Datenschutzes, immer größeren Einzug. Die Absprache und Kommunikation mit den Kreisen des Bezirks Nord ist als sehr gut zu bezeichnen. Ich habe an 4 Kreistagen und den VT des WVV teilgenommen und war Teil der Tagungen des VSRA.

Von vereinzelteten Ausnahmen abgesehen, ist das Schiedsrichterwesen des Bezirks WN im Berichtsjahr als gut laufend zu bezeichnen. Dies ist ein Abbild der sehr guten Arbeit der beteiligten SRW und Ausschussmitglieder.

Martin Hülsken
Bezirksschiedsrichterwart

Bericht des Bezirks-BFS-Wartes

Liegt nicht vor.

Bericht des Einzelrichters BG Nord

Seit dem letzten Verbandstag war lediglich ein Verfahren beim Bezirksgericht Westfalen-Nord anhängig. In dem – zum Zeitpunkt der Berichtserstellung – noch nicht rechtskräftigen Verfahren hatte der Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens bei der Seniorenmeisterschaft zu entscheiden. Hintergrund war, dass ein Spieler des Antragstellers unmittelbar vor der Meisterschaft eine Verletzung erlitt, die eine Teilnahme – nachgewiesener Weise – unmöglich machte. Da das Team lediglich aus sechs Spielern bestand, trat es nicht an und berief sich nunmehr auf „höhere Gewalt“.

Das Bezirksgericht hat die Ordnungsstrafe im Ergebnis für rechtmäßig erklärt, dabei aber festgestellt, dass die Vorschrift des § 15 (5) VSpO grundsätzlich auch für Meisterschaften gelte und bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen das in § 15 (5) VSpO eingeräumte Ermessen („kann“) auf Null reduziert sei, so dass eine Ordnungsstrafe nicht zu verhängen sei, wenn eine Mannschaft aufgrund höherer Gewalt nicht an der Meisterschaft teilnehmen könne. Dies gelte aber nur, wenn die Mannschaft u.a. auch die Voraussetzungen des § 12 (8) VSpO erfülle, mithin mindestens acht Spieler melde. Nehme eine Mannschaft mit weniger Aktiven teil, gehe ein möglicher Ausfall eines Spielers – und damit eine Unvollständigkeit des Teams – zu ihren Lasten.

Dr. Linus Tepe
Bezirkseinzelrichter